

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 BA 82/90

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Februar 1991 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r sowie die Richter Dr. M e y e r und Dr. E n g e l m a n n beschlossen:

Die Anträge des Klägers, als Prozeßbevollmächtigte und Beistände Vertreter des Verbandes für Freiheit und Menschenwürde e.V., Frankfurt, gemäß § 166 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zuzulassen sowie ihm für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 16. Februar 1990 Prozeßkostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerden des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der Kläger, 2. Vorsitzender des Verbandes für Freiheit und Menschenwürde e.V., Frankfurt, hat mit Schriftsatz vom 22. Mai 1990, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 25. Mai 1990, sinngemäß Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend bezeichneten Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG), das als am 27. April 1990 zugestellt gilt, eingelegt. Er hat zugleich beantragt, als Prozeßbevollmächtigte und Beistände Vertreter des Verbandes für Freiheit und Menschenwürde e.V. gemäß § 166 Abs 2 SGG zuzulassen. Er hat weiter vorsorglich beantragt, ihm für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das angefochtene Urteil Prozeßkostenhilfe zu bewilligen. Eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist von ihm nicht vorgelegt worden, obgleich er auf dieses Erfordernis in der Rechtsmittelbelehrung des LSG-Urteils hingewiesen worden ist.

Mit einem von seinem Bevollmächtigten, 1. Vorsitzender des Verbandes für Freiheit und Menschenwürde e.V., unterschriebenen Schriftsatz vom 23. Mai 1990, beim BSG ebenfalls am 25. Mai 1990 eingegangen, hat er nochmals sinngemäß Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt. Nach Angabe seines Bevollmächtigten dürfte die Mitgliederzahl des Verbandes für Freiheit und Menschenwürde e.V. derzeit unter 100 liegen.

Der Antrag des Klägers, Vertreter des vorgenannten Verbandes zur Prozeßvertretung vor dem BSG gemäß § 166 Abs 2 SGG zuzulassen, wird abgelehnt.

Nach der genannten Vorschrift sind als Prozeßbevollmächtigte neben den bei deutschen Gerichten zugelassenen Rechtsanwälten nur zugelassen "Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften, von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, von Vereinigungen von Arbeitgebern, von berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft und von Vereinigungen der Kriegsoffer, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozeßvertretung befugt sind".

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Verband für Freiheit und Menschenwürde überhaupt zu den vorgenannten Verbänden zählt; denn die Mitglieder und Angestellten des Verbandes sind schon aus einem anderen Grunde nicht zur Prozeßvertretung vor dem BSG befugt.

Nach der Rechtsprechung des BSG sind als Prozeßbevollmächtigte nur Mitglieder und Angestellte von solchen Vereinigungen zugelassen, die eine gewisse Bedeutung haben und aufgrund ihrer Mitgliederzahl und finanzieller Mittel die Gewähr dafür bieten, daß sie geeignete Prozeßvertreter bereitstellen können. Diese Gewähr wird grundsätzlich erst dann als gegeben angesehen, wenn der Verband mindestens 1000 Mitglieder hat (BSG SozR § 166 SGG Nrn 39, 42; BSG SozR 1500 § 166 Nr 13; bestätigt durch das



Bundesverfassungsgericht - BVerfG - in SozR 1500 § 166 Nr 14). Der Vertretungszwang vor dem BSG bezweckt nämlich, eine sachkundige Prozeßvertretung der Beteiligten sicherzustellen. Diese ist nur gewährleistet, wenn der Prozeßbevollmächtigte über genügend Erfahrung in der komplizierten, sich ständig wandelnden Materie des Sozialrechts sowie des gerichtlichen Verfahrensrechts verfügt. Eine solche Erfahrung kann aber bei einem mit der Prozeßführung beauftragten Vertreter eines Verbandes nur erwartet werden, wenn wegen der Mitgliederzahl des Verbandes oder der Zahl der bei den Mitgliedern beschäftigten Arbeitnehmer im größeren Umfang Fragen des Sozialrechts zu bearbeiten sind und auch die Mittel zur Verfügung stehen, hierfür ausreichend qualifiziertes Personal einzusetzen.

Mit einer Mitgliederzahl von derzeit unter 100 erfüllt der genannte Verband die Voraussetzungen des § 166 Abs 2 SGG nicht.

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe war abzulehnen, weil er nicht innerhalb der Frist zur Einlegung der Beschwerde die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem für die Erklärung vorgeschriebenen Vordruck eingereicht hat. Die Voraussetzungen des § 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 der Zivilprozeßordnung sind somit nicht erfüllt (BSG SozR 1750 § 117 Nrn 1, 3 und 4; BVerfG SozR 1750 Nrn 2 und 6), so daß dem Antrag schon aus diesem Grunde nicht stattgegeben werden konnte.

Die ferner von dem Kläger persönlich eingelegte Beschwerde sowie die über seinen Prozeßbevollmächtigten eingelegte Beschwerde sind in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, weil sich die Beteiligten schon bei der Einlegung des Rechtsmittels durch beim BSG zugelassene Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen müssen. Das war weder bei seiner eigenhändigen Beschwerde noch bei der seines Bevollmächtigten der Fall.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

